

## Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

### Vereinfachter Spendennachweis nach § 50 Abs. 4 EStDV

(zur Vorlage beim Finanzamt – nur gültig zusammen mit Ihrem Kontoauszug)

Bei **Spenden bis zu 200,00 €** gilt dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts als steuerlicher Nachweis.

Der **EEH Verein Deutschland e.V.**

ist wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid des

Finanzamts Bingen,

**Steuernummer: 08/667/17311,**

vom 19.01.2024

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Satzungszwecke entsprechen den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO verwendet wird.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind nach § 10b Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

#### Hinweis:

Dieser Nachweis ist nur in Verbindung mit einem Zahlungsbeleg gültig.

Er verliert seine Gültigkeit, wenn der Freistellungsbescheid älter als fünf Jahre ist.

Bitte beachten: Mitgliedsbeiträge sind aufgrund von geldwerten Vorteilen (ermäßigte Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen) nicht steuerlich abzugsfähig. Dies gilt unabhängig davon, ob Leistungen in Anspruch genommen werden.

Herzlichst,

Ihr Vorstand des **EEH Verein Deutschland e.V.**

gez. Karin Jaschke - Verwaltung

